

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Bearbeitungsdatum: 29.01.2024

Version: 7.4

Druckdatum: 29.01.2024

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

|                          |                                           |
|--------------------------|-------------------------------------------|
| Handelsname/Bezeichnung: | Hexan PESTINORM® for GC - capillary grade |
| Produkt-Nr.:             | 83962                                     |
| CAS-Nr.:                 | 110-54-3                                  |
| Index-Nr.:               | 601-037-00-0                              |
| EU REACH-Nr.:            | 01-2119480412-44-XXXX                     |
| Andere Bezeichnungen:    | keine                                     |

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

|                                         |                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Relevante identifizierte Verwendungen:  | Chemisches Reagenz                                                                                                                                    |
| Verwendungen, von denen abgeraten wird: | Das Produkt als solches oder als Bestandteil eines Gemisches ist nicht für die Verwendung durch Verbraucher (im Sinne der REACH-Verordnung) bestimmt. |

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Deutschland

##### VWR International GmbH

|                             |                         |
|-----------------------------|-------------------------|
| Straße                      | Hilpertstraße 20a       |
| Postleitzahl/Ort            | 64295 Darmstadt         |
| Telefon                     | 0800 - 702 00 07        |
| Telefax                     | 0180 - 570 22 22        |
| E-Mail (fachkundige Person) | SDS@avantorsciences.com |

### 1.4 Notrufnummer

|         |                                  |
|---------|----------------------------------|
| Telefon | +44 (0) 1270 502894 (CareChem24) |
|---------|----------------------------------|

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### 2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

| Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien                                                  | Gefahrenhinweise |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2                                                  | H225             |
| Aspirationsgefahr, Kategorie 1                                                          | H304             |
| Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2                                                   | H315             |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkung | H336             |
| Reproduktionstoxizität, Kategorie 2                                                     | H361f            |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2                   | H373             |
| Wassergefährdend, chronisch, Kategorie 2                                                | H411             |

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### 2.2.1 Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Signalwort: Gefahr

| Gefahrenhinweise |                                                                                          |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| H225             | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.                                                 |
| H304             | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.                       |
| H315             | Verursacht Hautreizungen.                                                                |
| H361f            | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.                                       |
| H373             | Kann das Nervensystem schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition beim Einatmen. |
| H336             | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                                         |
| H411             | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                                  |

| Sicherheitshinweise |                                                                                                                  |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| P201                | Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.                                                                     |
| P210                | Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. |
| P280                | Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.                                               |
| P301+P310           | BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.                                                   |
| P331                | KEIN Erbrechen herbeiführen.                                                                                     |
| P403+P235           | Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.                                                                    |

## 2.3 Andere Gefahren

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieses Produkt enthält keine Substanz mit endokrinschädigenden Eigenschaften.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

|                             |                                                |
|-----------------------------|------------------------------------------------|
| Stoffname:                  | n-Hexan                                        |
| Summenformel:               | $\text{H}_3\text{C}(\text{CH}_2)_4\text{CH}_3$ |
| Molekulargewicht:           | 86,18 g/mol                                    |
| CAS-Nr.:                    | 110-54-3                                       |
| EU REACH-Registrierungsnr.: | 01-2119480412-44-XXXX                          |
| EG-Nr.:                     | 203-777-6                                      |
| ATE, SCL und/oder M-Faktor: | STOT RE 2; H373: C ≥ 5 %                       |

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

BEI Exposition oder Unwohlsein: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

#### Nach Einatmen

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

#### Bei Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

### **Nach Verschlucken**

Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Kein Erbrechen herbeiführen. Nichts zu essen oder zu trinken geben. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

### **Selbstschutz des Ersthelfers**

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Verwenden Sie eine Mund-zu-Maske-Beatmung mit einem Einwegventil, um die ausgeatmete Luft des Opfers vom Retter wegzuleiten.

## **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Aspirationsgefahr. Benommenheit. Schläfrigkeit. Verursacht Hautreizungen. Verursacht Augenreizung.

## **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. In schweren Fällen kann sich eine Lungenentzündung oder ein Lungenödem entwickeln.

Nach Hautkontakt: Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. Mit fetthaltiger Salbe eincremen. Keine besonderen

Informationen zur ärztlichen Betreuung und Spezialbehandlung verfügbar. Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten. Nach Verschlucken großer Mengen ist eine sofortige Magenspülung in Intubation zu erwägen.

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1 Löschmittel**

#### **Geeignete Löschmittel**

ABC-Pulver  
Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).  
Trockener Sand  
Stickstoff

#### **Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel**

Bei Brand: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen. Trockenlöschmittel zum Löschen verwenden.

### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Entzündbare Flüssigkeiten.

Wirkt betäubend.

Umweltgefahren.

Entzündungsgefahr.

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Dämpfe können sich über große Distanzen ausbreiten und durch Zündquellen zur Zündung, zum Flammenrückschlag oder zur Explosion gebracht werden.

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Geschlossene Behälter können bei Druck- und Temperaturerhöhung bersten.

Im Brandfall können entstehen:

Kohlenmonoxid

Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>).

### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

Bei Brand und/oder Explosion Rauch nicht einatmen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Bei Brand: Umgebung räumen.

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

#### Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal: Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Dieses Material ist brennbar und kann durch Hitze, Funken, Flammen oder andere Zündquellen (z.B. statische Elektrizität, Zündflammen, mechanische/elektrische Ausrüstung) entzündet werden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Einsatzkräfte: Schwer entflammbare/flammhemmende Kleidung tragen. Chemikalienvollschutzanzug tragen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Explosionsgefahr. Behörden benachrichtigen, wenn Substanz/Gemisch in Gewässer oder Kanalisation gelangt ist oder Boden oder Vegetation kontaminiert hat.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kanalisation abdecken. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. Große Verschüttungen: Deich oder Damm zum Eindämmen für spätere Entsorgung. Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Kleine Verschüttungen: Verdunsten lassen, wenn dies sicher ist, oder mit Erde, Sand oder anderem inerten Material eindämmen und absorbieren, dann zur Rückgewinnung oder Entsorgung in geeignete Behälter umfüllen. Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 ABSCHNITT 13. Angaben zur Entsorgung der Produkte

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Abzug verwenden (Labor).

Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.

Nicht einatmen.

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.

Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden.

Maßnahmen zur Verhinderung von Feuer, Aerosol- und Staubbildung

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Vor Öffnen des Gebindes Feuerlöscher bereitstellen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Augenbrausen bereitstellen und ihren Standort auffällig kennzeichnen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Empfohlene Lagerungstemperatur: 15-25°C

Lagerklasse: 3

Aufbewahrung: Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Verpackungsmaterialien: Glas Edelstahl Polytetrafluorethylen (PTFE) Ungeeignete Materialien und Beschichtungen von Behältern/Geräten: NR (Naturkautschuk, Naturlatex) Butylkautschuk Polyethylen

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

| Inhaltsstoff<br>(Bezeichnung) | Quelle                                              | Land | Parameter                                                  | Grenzwert                           | Bemerkung  |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------|------------|
| n-Hexan                       | DNEL                                                | EU   | Arbeitnehmer,<br>Inhalation,<br>langfristig, lokal         | 11 mg/kg bw/day                     |            |
| n-Hexan                       | DNEL                                                | EU   | Arbeitnehmer,<br>Inhalation,<br>langfristig,<br>systemisch | 75 mg/m <sup>3</sup>                |            |
| n-Hexan                       | 98/24/EC                                            | EU   | LTV                                                        | 72 mg/m <sup>3</sup> - 20<br>ppm    |            |
| n-Hexan                       | TRGS 900 -<br>Technische Regeln<br>für Gefahrstoffe | DE   | AGW                                                        | 180 mg/m <sup>3</sup> - 50<br>ppm   | DFG, EU, Y |
| n-Hexan                       | TRGS 900 -<br>Technische Regeln<br>für Gefahrstoffe | DE   | Spitzenbegrenzung                                          | 1440 mg/m <sup>3</sup> - 400<br>ppm | DFG, EU, Y |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.

### 8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen darf nur Chemikalienschutzkleidung mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

#### *Augen-/Gesichtsschutz*

Gestellbrille mit Seitenschutz DIN-/EN-Normen DIN EN 166

Empfehlung: VWR 111-0432

#### *Hautschutz*

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN-/EN-Normen EN ISO 374 Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

#### Bei kurzzeitigem Handkontakt

|                                |                       |
|--------------------------------|-----------------------|
| Geeignetes Material:           | NBR (Nitrilkautschuk) |
| Dicke des Handschuhmaterials:  | 0,12 mm               |
| Durchbruchzeit::               | > 480 min             |
| Empfohlene Handschuhfabrikate: | VWR 112-0998          |

#### Bei häufigerem Handkontakt

|                                |                         |
|--------------------------------|-------------------------|
| Geeignetes Material:           | NBR (Nitrilkautschuk)   |
| Dicke des Handschuhmaterials:  | 0,38 mm                 |
| Durchbruchzeit::               | > 480 min               |
| Empfohlene Handschuhfabrikate: | VWR 112-3717 / 112-1381 |

#### *Atemschutz*

Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung

|                             |                                           |
|-----------------------------|-------------------------------------------|
| Geeignetes Atemschutzgerät: | Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140) |
| Empfehlung:                 | VWR 111-0206                              |
| Geeignetes Material:        | ABEK2P3                                   |
| Empfehlung:                 | VWR 111-0059                              |

#### *Zusätzliche Hinweise*

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Augenbrausen bereitstellen und ihren Standort auffällig kennzeichnen.

### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

|                  |                       |
|------------------|-----------------------|
| Aggregatzustand: | flüssig               |
| Farbe:           | farblos               |
| Geruch:          | keine Daten verfügbar |

#### Sicherheitsrelevante Basisdaten

|                                           |                                          |
|-------------------------------------------|------------------------------------------|
| pH-Wert:                                  | keine Daten verfügbar                    |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:                | -94,3 °C                                 |
| Siedebeginn und Siedebereich:             | 69 °C (1013 hPa)                         |
| Flammpunkt:                               | -22 °C                                   |
| Entzündbarkeit:                           | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| Untere und obere Explosionsgrenze         |                                          |
| Untere Explosionsgrenze:                  | 1,1 % (v/v)                              |
| Obere Explosionsgrenze:                   | 8,1 % (v/v)                              |
| Dampfdruck:                               | 160 hPa (20 °C)                          |
| Relative Dampfdichte:                     | 2,79 (20 °C)                             |
| Dichte und/oder relative Dichte           |                                          |
| Dichte:                                   | 0,659 g/cm <sup>3</sup> (20 °C)          |
| Löslichkeit(en)                           |                                          |
| Wasserlöslichkeit:                        | 9,5 mg/l (20 °C)                         |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: | 3,94 (20 °C)                             |
| Selbstentzündungstemperatur:              | 240 °C (DIN 51794)                       |
| Zersetzungstemperatur:                    | Nicht anwendbar                          |
| Viskosität                                |                                          |
| Viskosität, kinematisch:                  | 0,5 cSt (20 °C)                          |
| Viskosität, dynamisch:                    | 0,326 mPa*s (20 °C)                      |
| Partikeleigenschaften:                    | gilt nicht für Flüssigkeiten             |

### 9.2 Sonstige Angaben

|                                         |                       |
|-----------------------------------------|-----------------------|
| Verdampfungsgeschwindigkeit:            | keine Daten verfügbar |
| explosive Eigenschaften:                | keine Daten verfügbar |
| oxidierende Eigenschaften:              | Nicht anwendbar       |
| Schüttdichte:                           | keine Daten verfügbar |
| Brechungsindex:                         | 1,375 (589 nm; 20 °C) |
| Dissoziationskonstante in Wasser (pKa): | keine Daten verfügbar |
| Oberflächenspannung:                    | keine Daten verfügbar |
| Henry-Konstante:                        | keine Daten verfügbar |

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.  
Entzündungsgefahr.

Entzündungsgefahr bei Erwärmung.

## 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bildung von explosionsfähigen Gemischen mit:

Oxidationsmittel, stark.

Chlor

Jod

Peroxide

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

## 10.5 Unverträgliche Materialien:

Gummierzeugnisse

Kunststoffzeugnisse

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

### Akute Wirkungen

*Akute orale Toxizität:*

LD50: 16000 mg/kg - Ratte - (OECD 401)

LD50: > 25000 mg/kg - Ratte - (RTECS)

*Akute dermale Toxizität:*

LD50: > 3350 mg/kg - Kaninchen - (OECD 402)

*Akute inhalative Toxizität:*

LC50: 259,3 mg/l - Ratte - (OECD 403)

LC50: 48000 ppm - Ratte - (National Library of Medicine ChemID Plus (NLM CIP))

### Reizung und Ätzwirkung:

*Primäre Reizwirkung an der Haut:*

Verursacht Hautreizungen.

*Reizung der Augen:*

Nicht anwendbar

*Reizung der Atemwege:*

Nicht anwendbar

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut**

Bei Hautkontakt: nicht sensibilisierend

Nach Einatmen: nicht sensibilisierend

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Kann das Nervensystem schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition beim Einatmen.

**CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)****Karzinogenität**

Kein Hinweis auf Karzinogenität am Menschen.

**Keimzellmutagenität**

Keine Hinweise auf Keimzellmutagenität am Menschen vorhanden.

**Reproduktionstoxizität**

Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

**Aspirationsgefahr**

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

**Andere schädliche Wirkungen**

keine Daten verfügbar

**Zusätzliche Hinweise**

keine Daten verfügbar

**11.2 Angaben über sonstige Gefahren**

Dieser Stoff hat gegenüber dem Menschen keine endokrinen Eigenschaften.

**ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben****12.1 Toxizität****Fischtoxizität:**

LC50: 2,5 - 113 mg/l (96 h) - Geiger, D.L., L.T. Brooke, and D.J. Call 1990. Acute Toxicities of Organic Chemicals to Fathead Minnows (*Pimephales promelas*), Volume 5. Ctr.for Lake Superior Environ.Stud., Univ.of Wisconsin-Superior, Superior, WI :332 p.

**Daphnientoxizität:**

keine Daten verfügbar

**Algentoxizität:**

keine Daten verfügbar

**Bakterientoxizität:**

keine Daten verfügbar

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

keine Daten verfügbar

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: 3,94 (20 °C)

## 12.4 Mobilität im Boden:

keine Daten verfügbar

## 12.5 Ergebnis der Ermittlung der PBT-/vPvB Eigenschaften

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieser Stoff hat keine endokrinschädlichen Eigenschaften in Bezug auf die Umwelt.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

keine Daten verfügbar

# ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

### Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen. Unter Beachtung behördlicher Vorschriften einer Sonderabfallverbrennung zuführen. Der Abfall ist bis zu einer Beseitigung getrennt von anderen Abfallarten zu halten.

Abfallschlüssel Produkt: 160508

### Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

### Zusätzliche Hinweise

Europäische Abfallwirtschaftsgesetzgebung  
Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Nationale Gesetzgebung zur Abfallbewirtschaftung

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen<sup>1</sup> (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

Verordnung über die Getrennsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV)

Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase \*) (ChemikalienKlimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV)

Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV)

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV)

PCB/PCT Abfallverordnung - PCBAbfV

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### Landtransport (ADR/RID)

|      |                                                 |                                                                                                                                                        |
|------|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 14.1 | UN-Nummer oder ID-Nummer:                       | 1208                                                                                                                                                   |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:           | HEXANE                                                                                                                                                 |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen:                       | 3                                                                                                                                                      |
|      | Klassifizierungscode:                           | F1                                                                                                                                                     |
|      | Gefahrzettel:                                   | 3                                                                                                                                                      |
| 14.4 | Verpackungsgruppe:                              | II                                                                                                                                                     |
| 14.5 | Umweltgefahren:                                 | Umweltgefährlich                                                                                                                                       |
| 14.6 | Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: |                                                                                                                                                        |
|      | Gefahr-Nr. (Kemlerzahl):                        | 33                                                                                                                                                     |
|      | Tunnelbeschränkungscode:                        | D/E                                                                                                                                                    |
|      |                                                 | (Durchfahrt durch Tunnel der Kategorie D verboten bei Beförderung in loser Schüttung oder in Tanks. Durchfahrt durch Tunnel der Kategorie E verboten.) |

### Seeschiffstransport (IMDG)

|      |                                                            |                  |
|------|------------------------------------------------------------|------------------|
| 14.1 | UN-Nummer oder ID-Nummer:                                  | 1208             |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:                      | HEXANES          |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen:                                  | 3                |
|      | Klassifizierungscode:                                      |                  |
|      | Gefahrzettel:                                              | 3                |
| 14.4 | Verpackungsgruppe:                                         | II               |
| 14.5 | Umweltgefahren:                                            | Umweltgefährlich |
|      | Meeresschadstoff:                                          | Ja (P)           |
| 14.6 | Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:            |                  |
|      | Trenngruppe:                                               | -                |
|      | EmS-Nr.                                                    | F-E S-D          |
| 14.7 | Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten | nicht relevant   |

## Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

|      |                                                 |         |
|------|-------------------------------------------------|---------|
| 14.1 | UN-Nummer oder ID-Nummer:                       | 1208    |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:           | HEXANES |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen:                       | 3       |
|      | Klassifizierungscode:                           |         |
|      | Gefahrzettel:                                   | 3       |
| 14.4 | Verpackungsgruppe:                              | II      |
| 14.5 | Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: |         |

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

#### Nationale Vorschriften

- Jugendliche bis zum 18. Altersjahr: Jugendarbeitsschutz beachten, Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz
- Mutterschutz: Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Wassergefährdungsklasse: wassergefährdend (WGK 2)

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme

AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe  
AGW - Arbeitsplatzgrenzwert  
CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen  
DFG - Deutsche Forschungsgemeinschaft  
Gestis - Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung  
H - besondere Gefahr der Hautresorption  
KZGW - Kurzzeitgrenzwert  
KZW - Kurzzeitwert  
MAK - Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert  
Miw - als Mittelwert über den Beurteilungszeitraum  
Mow - als Momentanwert  
PBT - Persistent, bioakkumulierbar und toxisch (Persistent, Bioaccumulative and Toxic)  
S - der Arbeitsstoff löst in weit überdurchschnittlichem Maß allergische Überempfindlichkeitsreaktionen aus  
Sa - Gefahr der Sensibilisierung der Atemwege  
Sah - Gefahr der Sensibilisierung der Atemwege und der Haut  
Sh - Gefahr der Sensibilisierung der Haut  
TMW - Tagesmittelwert  
TRK - Technische Richtkonzentration  
vPvB - Hoch persistent, hoch bioakkumulierbar (very Persistent, very Bioaccumulative)  
ACGIH - American Conference of Governmental Industrial Hygienists  
ADR - European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road  
DNEL - Derived No Effect Level  
IATA-DGR - International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations  
ICAO-TI - International Civil Aviation Organization-Technical Instructions  
IMDG - International Maritime Code for Dangerous Goods  
KOSHA - Korea Occupational Safety and Health Agency  
LTV - Long Term Value  
NIOSH - National Institute for Occupational Safety and Health  
OSHA - Occupational Safety & Health Administration  
PNEC - Predicted No Effect Concentration  
RID - Regulation concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail  
STV - Short Term Value  
SVHC - Substances of Very High Concern

Schulungshinweise: Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen.

### Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage von öffentlich zugänglichen Informationen erstellt, wie TOXNET-Informationen, Stoffdossier der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), Papiere internationaler Krebsforschungsinstitute (IARC-Monographien), Daten des US-amerikanischen National Toxicology Program, US-Agentur für toxische Substanzen und Krankheiten Control (ATSDR), PubChem-Websites und Sicherheitsdatenblätter unserer Rohstoffhersteller.

### Zusätzliche Angaben

**Änderungshinweise**

Umsetzung: Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission und Überprüfung und Überarbeitung der Abschnitte 2.

Falls Sie eine Erläuterung der Änderung benötigen, wenden Sie sich an den Lieferanten (SDS@avantorsciences.com).

*Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.*